

9. Kann ein vor der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht begangenes Vergehen gegen § 142 StGB. noch jetzt bestraft werden?

II. Straffenat. Ur. v. 19. November 1920 g. Nr. II 1131/20.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

... Dem Angeklagten wird ein im Mai 1918 begangenes Vergehen gegen § 142 StGB. zur Last gelegt. Damals bestand die allgemeine Wehrpflicht, zu deren Schutz diese Vorschrift diente, noch. Inzwischen ist sie, wenn nicht schon durch sonstige seit der Ummwälzung vom November 1918 in dem öffentlichen Rechte des Deutschen Reiches eingetretene Änderungen, so doch jedenfalls durch § 1 Satz 3 Wehrpflicht-AbschG. abgeschafft worden. Durch Satz 4 ebenda sind ferner alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben worden. Auch § 142 StGB. hat somit für die Zukunft seine Bedeutung verloren, während die entsprechenden §§ 81, 82 MStGB. insoweit in Kraft geblieben sind, als sie die Verletzung übernommener Dienstverpflichtungen mit Strafe bedrohen. Eine Verurteilung des Angeklagten wird aber durch diese Rechtsänderung nicht, wie die Revision darzulegen versucht, ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 StGB. findet keine Anwendung.

Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Gesetzgeber in der Zeit zwischen der Begehung einer strafbaren Handlung und ihrer Aburteilung, bei einer im übrigen gleichbleibenden Sachlage, die Strafbestimmung infolge einer Änderung der strafrechtlichen Anschauungen mildert oder aufhebt. Daran fehlt es, wenn ein Strafgesetz nicht unter sonst gleichen Verhältnissen durch ein anderes ersetzt, sondern zugleich mit der gesetzlichen Regelung des Lebensverhältnisses, zu dessen Schutze es dient, geändert oder beseitigt wird. Dann können der alte und der neue Rechtszustand nicht miteinander verglichen, der eine nicht dem anderen gegenüber als der mildere bezeichnet werden (RGSt. Bd. 47 S. 415).

Eine solche Veränderung der Verhältnisse, deren Sicherung die in Frage kommende Strafbestimmung bezweckte, liegt hier vor. Die deutsche Wehrverfassung hat eine durchgreifende Umgestaltung erfahren. Das auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Volkstheer ist durch ein mittels Werbung sich ergänzendes Berufsheer ersetzt worden. Die Wandlung hat auch auf das Strafrecht eingewirkt. Seine die allgemeine Wehrpflicht schirmenden Bestimmungen sind gegenstandslos geworden. Mit dem Wegfalle des Rechtsguts, das sie schützen sollten, haben sie ihren Inhalt verloren. Eine derartige allgemeine Rechtsänderung fällt aber nach dem oben Gesagten nicht unter § 2 Abs. 2 StGB. Sie enthält keine Milde rung des Strafrechts im Sinn dieser Vorschrift. ...